

Vollzug der Wassergesetze;  
Abwasseranlage der Gemeinde Sengenthal;  
Erschließung Gewerbegebiet Mühlweg III in Reichertshofen;  
Einleitung von Niederschlagswasser in die Lach

## Bekanntmachung

Die Gemeinde Sengenthal beabsichtigt den Rückbau der Teichkläranlage Reichertshofen. An gleicher Stelle soll ein neues Regenrückhaltebecken für Niederschlagswasser aus den Gewerbegebietserweiterungen „Mühlweg II & III“ errichtet werden. Das Gewerbegebiet wird im Trennsystem entwässert. Schmutzwasser – nicht Bestandteil dieses Verfahrens – wird in den öffentlichen Schmutzwasserkanal eingeleitet und zur Kläranlage Neumarkt gefördert.

Die Kläranlage Reichertshofen wurde im Jahr 2021 stillgelegt und das öffentliche Misch- bzw. Schmutzwassernetz an die Kläranlage Neumarkt angeschlossen. Die offen gelassene Teichkläranlage soll nun rückgebaut und auf einem Teil der Fläche ein neues Regenrückhaltebecken errichtet werden.

Das Regenrückhaltebecken dient der Sammlung und Rückhaltung von Niederschlagswasser aus dem nördlich gelegenen, zu erschließendem Gewerbegebietserweiterungen. Das Niederschlagswasser von Dach-, Hof- und Verkehrsflächen aus den Erweiterung „Mühlweg II & III“ wird über Regenwasserkanäle zum Regenrückhaltebecken geleitet. Die Flächenbelastung im Gewerbegebiet wird laut Planung als gering erwartet, wodurch keine Behandlungsmaßnahmen für das Niederschlagswasser vorgesehen werden.

Aus dem Regenrückhaltebecken wird das Niederschlagswasser über einen Drosselschacht am südöstlichen Beckenrand in südlicher Richtung die Lach eingeleitet. Mittels Schieber wird der Drosselabfluss so eingestellt, dass bei Vollfüllung des Regenrückhaltebeckens der maximale Drosselabfluss nicht überschritten wird.

Dies wird mit folgenden Hinweisen bekanntgemacht:

1. Pläne und Beilagen, aus denen Art und Umfang des Unternehmens zu ersehen sind, liegen während der Zeit vom **30.01.2023** bis einschließlich **03.03.2023** in der Verwaltungsgemeinschaft Neumarkt i.d.OPf., Bahnhofstraße 12, 92318 Neumarkt i.d.OPf. Zimmer Nr. 30 zur Einsichtnahme aus.

2. Einwendungen gegen das Unternehmen sind bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum 17.03.2023 schriftlich oder zur Niederschrift bei der Verwaltungsgemeinschaft Neumarkt i.d.OPf. oder beim Landratsamt Neumarkt i.d.OPf. in 92318 Neumarkt, Nürnberger Str. 1 zu erheben.
3. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.
4. Personen, die Einwendungen erhoben haben, können von einem stattfindenden Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden und die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.
5. Mit Ablauf der Einwendungsfrist (vgl. Nr. 2) sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.
6. Aufwendungen, die durch Einsichtnahme in den Plan, durch Erhebung von Einwendungen und durch Teilnahme am Erörterungstermin entstehen, werden nicht erstattet.

Neumarkt i.d.OPf., den 25.01.2023

Verwaltungsgemeinschaft Neumarkt i.d.OPf.  
Gemeinde Sengenthal

  
-----  
Werner Brandenburger  
Erster Bürgermeister

